

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Version 19.12.2005)



## 1. Allgemeines

**1.1** Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung von der Rotor Lips AG, dass sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen, sofern keine rechtsgültige Unterschrift verlangt wird. Die Rotor Lips AG kann auch ohne Auftragsbestätigung liefern. Der Vertrag ist in diesem Fall mit der mündlichen oder schriftlichen Bestellung abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

**1.2** Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung immer verbindlich. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Rotor Lips AG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

**1.3** Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform dann gleichgestellt, wenn von den Parteien besonders vereinbart.

**1.4** Sollte sich eine Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Vereinbarung ersetzen.

## 2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen der Rotor Lips AG sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Die Rotor Lips AG ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen.

## 3. Pläne und technische Unterlagen

**3.1** Jegliche Werbeunterlagen wie Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

**3.2** Die Rotor Lips AG behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen Vertragspartei ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von der Rotor Lips AG ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

## 4. Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

**4.1** Der Besteller hat die Rotor Lips AG spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, die Hygiene- und Lebensmittelbestimmungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

**4.2** Zusätzliche oder andere Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich vereinbart ist.

## 5. Preise

**5.1** Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung – netto, ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis der Rotor Lips AG zurückzuerstaten, falls diese hierfür leistungspflichtig geworden ist.

**5.2** Die Rotor Lips AG behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnsätze oder die Materialpreise ändern. Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn:

- die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 8.3 genannten Gründe verlängert wird, oder
- Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben, oder
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.

**5.3** Bei einem Bestellumfang von weniger als 100 Schweizer Franken kann die Rotor Lips AG eine Bearbeitungsgebühr von 50 Schweizer Franken zusätzlich in Rechnung stellen.

## 6. Zahlungsbedingungen

**6.1** Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil der Rotor Lips AG ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der volle Preis innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit am Domizil der Rotor Lips AG Schweizer Franken zur freien Verfügung des Lieferanten gestellt worden sind. Ist Zahlung mit Wechseln vereinbart, trägt der Besteller Wechseldiskont, Wechselsteuer und Inkassospesen.

**6.2** Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die die Rotor Lips AG nicht zu vertreten hat,

verzögert oder verunmöglicht werden, oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

**6.3** Wenn die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist die Rotor Lips AG berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen. Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, oder muss die Rotor Lips AG aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist die Rotor Lips AG ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, dies, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und die Rotor Lips AG genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält die Rotor Lips AG keine genügenden Sicherheiten, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

**6.4** Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der sich nach dem am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Die Rotor Lips AG bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums der Rotor Lips AG erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er die Rotor Lips AG mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten der Rotor Lips AG gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der Rotor Lips AG weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

## 8. Lieferfrist

**8.1** Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.

**8.2** Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

**8.3** Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

a) wenn der Rotor Lips AG die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;

b) wenn Hindernisse auftreten, die die Rotor Lips AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;

c) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

**8.4** Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche auf Verzugsentschädigung. Jede weitere Haftung der Rotor Lips AG ist ausgeschlossen.

## 9. Verpackung

Die Verpackung wird von der Rotor Lips AG besonders in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum des Lieferanten bezeichnet worden, muss sie vom Besteller franko an den Abgangs-Ort zurückgeschickt werden.

## 10. Übergang von Nutzen und Gefahr

**10.1** Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.

**10.2** Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die die Rotor Lips AG nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglichen für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.

## 11. Versand, Transport und Versicherung

**11.1** Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind der Rotor Lips AG rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

**11.2** Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

**11.3** Ohne anderweitige Vereinbarung mit dem Spediteur sind vom Besteller geeignete Vorrichtungen und Personal für den Transport der Ware vom Lieferfahrzeug zum Montage-Ort bereitzustellen.

## 12. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

**12.1** Die Rotor Lips AG wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

**12.2** Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und der Rotor Lips AG eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

**12.3** Die Rotor Lips AG hat die ihr gemäss Ziff. 12.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben.

**12.4** Im Normalfall erfolgt keine Abnahmeprüfung. Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

**12.5** Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt,

- wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die die Rotor Lips AG nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann;
- wenn der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
- wenn der Besteller sich weigert, ein gemäss Ziff. 12.4 aufgesetztes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen;
- sobald der Besteller Lieferungen oder Leistungen der Rotor Lips AG nutzt.

**12.6** Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 12.4 sowie Ziff. 14 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

## 13. Montage

Ist die Montage durch die Rotor Lips AG vorgesehen, so hat der Besteller die Ware vom Zeitpunkt der Lieferung an bis zur Montage auf seine Kosten und sein Risiko in sicheren und trockenen Räumen einzulagern. Die Montagekosten sind vom Käufer zusätzlich zum Kaufpreis zu bezahlen. Während der gesamten Montagezeit sind dem Montagepersonal zumutbare Arbeitsbedingungen zu gewährleisten (z.B. Temperatur, Beleuchtung usw.). Vor Montagebeginn müssen alle erforderlichen Vorarbeiten (z.B. Fundamente, Durchbrüche usw.) vereinbarungsgemäss erstellt sein. Verzögert sich die Montage oder muss sie unterbrochen werden, weil bauseitige Gründe vorliegen, so muss der Besteller alle zusätzlich entstandenen Kosten tragen.

Ohne anderweitiger Vereinbarung sind vom Besteller zu erbringen:

- Sämtliche Zu- und Ableitungen (Strom, Wasser, Gas usw.) mit allen erforderlichen Absicherungen und erforderlichen Bewilligungen.
- Die Bereitstellung von Strom, Wasser, Gas und allen für die Inbetriebnahme und die Testläufe erforderlichen Materialien.
- Fundamente, Konsolen, Podeste, Gerüste usw.
- Abhilfe bei abnormalen Schwankungen in der Energieversorgung.

## 14. Gewährleistung, Haftung für Mängel

### 14.1 Gewährleistungsfrist (Garantiefrist)

Die Gewährleistungsfrist für von der Rotor Lips AG neu hergestellte Maschinen und Zusatzgeräte beträgt 12 Monate, bei Mehrschichtbetrieb oder industrieller Lebensmittelverarbeitung 6 Monate. In jedem Fall endet sie nach 2000 Betriebsstunden und umfasst ausdrücklich keine Verschleissteile. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder, soweit die Rotor Lips AG auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, die die Rotor Lips AG nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

### 14.2 Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung

Die Rotor Lips AG verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen der Rotor Lips AG, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhafte oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum der Rotor Lips AG. Diese trägt die in ihrem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachbesserung nicht im Werk der Rotor Lips AG möglich, werden die damit verbundenen Kosten wie Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau vom Besteller getragen.

Rücksendungen durch den Besteller im Rahmen der Gewährleistung, bedürfen vor Versand der Absprache mit der Rotor Lips AG. Dabei ist im Einzelfall

zu prüfen, welche Massnahmen (Reparatur oder Ersatz) zu treffen sind und wie die allfällige Rücksendung erfolgen soll. Jegliche Kosten, die der Rotor Lips AG durch Rücksendungen ohne vorherige Absprache entstehen, gehen vollumfänglich zu Lasten des Bestellers.

### 14.3 Haftung für zugesicherte Eigenschaften

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch die Rotor Lips AG. Hierzu hat der Besteller der Rotor Lips AG die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

### 14.4 Ausschlüsse von der Haftung für Mängel

Von der Gewährleistung und Haftung der Rotor Lips AG ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, ungenügender oder ungeeigneter Reinigung, unsachgemässer Handhabung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger oder zweckfremder Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat. Die Rotor Lips AG haftet nicht für Schäden, die ihre Ursache in Veränderungen am Kaufobjekt oder in Reparaturversuchen durch den Besteller oder Dritte finden.

### 14.5 Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten übernimmt die Rotor Lips AG keine Gewährleistung.

### 14.6 Ausschluss der Gewährleistungsansprüche

Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 14.1 bis 14.5 ausdrücklich genannten.

### 14.7 Haftung für Nebenpflichten

Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet die Rotor Lips AG nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

## 15. Vertragsauflösung durch die Rotor Lips AG

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten der Rotor Lips AG erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der Rotor Lips AG das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu. Will die Rotor Lips AG von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat die Rotor Lips AG Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

## 16. Ausschluss weiterer Haftungen der Rotor Lips AG

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, Schadenersatz oder Genugtuung gegenüber Kunden des Bestellers sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

## 17. Rückgriffsrecht der Rotor Lips AG

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde die Rotor Lips AG in Anspruch genommen, steht der Rotor Lips AG ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

## 18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

**18.1** Gerichtsstand für den Besteller und für die Rotor Lips AG ist Thun, Schweiz.

Die Rotor Lips AG ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

**18.2** Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Es gilt im Zweifelsfall die deutsche Version vom vorliegenden Dokument.